

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 19.11.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Krefeld, Blatt 21877,

BV lfd. Nr. 1

156/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Krefeld, Flur 20, Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, Größe: 10.849 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. F.2.7.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 21829 bis 21982(ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Es sind Gebrauchsregelungen gemäß § 15 WEG vereinbart.

Teileigentumsgrundbuch von Krefeld, Blatt 21938,

BV lfd. Nr. 1

34/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Krefeld, Flur 20, Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, Größe: 10.849 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1024/1037.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 21829 bis 21982(ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Es sind Gebrauchsregelungen gemäß § 15 WEG vereinbart.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Wohnung im DG links des Hauses Neuer Weg 89; sie verfügt über eine Diele, Gäste-WC mit Duschtasse, Schlafzimmer, Küche, Badezimmer ohne WC, Kinderzimmer, Ess-/Wohnbereich, Balkon und einen ausgebauten Spitzboden. Die Fußböden sind mit grauen Fliesen belegt, der Spitzboden mit Vinyl, die Wände sind mit Raufaser tapeziert und hell gestrichen. Zu der Wohnung gehört ein Kellerraum, gemeinschaftliche Wasch- und Trockenräume, ein Fahrradraum und ein Doppelparker-Stellplatz. An Mängel und Schäden waren undichte Dachfenster, Schimmelbildung in Gäste-WC und Schäden am Außenputz der Nordseite erkennbar. Es handelt sich um eine baujahrtypische, geschnittene, leicht renovierungsbedürftige Eigentumswohnung mit rund 118 qm Wohn-/Nutzfläche in mittlerer Lage von Krefeld.

Keine Ansprechperson!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

340.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Krefeld Blatt 21877, Ifd. Nr. 1 | 325.000,00 € |
| - Gemarkung Krefeld Blatt 21938, Ifd. Nr. 1 | 15.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.